

Dienstag

den 22. November

1831.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 1643. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben des Joseph Therrasch, gewesenen k. k. Postmeisters zu Sippa, ob deren Forderung pr. 46 fl. 2 2/4 kr. c. s. c., die Reassumirung der executiven Feilbietung, der dem Schulner Andreas Emerdu zugehörigen, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 18, dienstbaren, auf 487 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten behausten Drittelhube zu Prem bewilliget, und hiezu die Termine auf den 20. December 1831, 20. Jänner und 20. Februar 1832, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß, im Falle als dieselbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bezirks-Gericht Prem am 19. October 1831.

S. 1646. (2)

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Anmeldung und Liquidirung des Activ- und Passivstandes, nach Ableben nachstehender Personen, die Tagsatzungen auf den 29. November l. J., Vormittags nach Agnes Arto, Bäuerinn von Niedergeräuth, und nach Maria Petteln vom Markte Reifnis; auf den 3. December d. J. Vormittags, nach Gertraud Knaus, Kaiserl. von Schigmeritz; auf den 5. December d. J. Vormittags, nach Mathias Klun, 1/4 Hübler von Glatteneck, bestimmt worden.

Es haben daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen so gewiß anzumelden, als widrigens die Activbeträge im Rechtswege eingetrieben, die Verlässe gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden würden.

Bezirks-Gericht Reifnis am 15. November 1831.

S. 1642. (2)

Edict.

Von der Bezirks-Obrigkeit Freudenthal wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey mit Bewilligung des löbl. k. k. Kreisamtes Adelsberg, ddo. 1. September l. J., S. 5978, in die Real-Execution, und mittelst bezirksobrigkeitlicher Verordnung, ddo. 14. November l. J., S. 1685, zur Vornahme des Verkaufes der, dem Primus Furlan gehörigen, in Kleinligonia liegenden, der Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 255, Haus-

Nr. 3 zinsbaren, auf 757 fl. 40 kr. bewilligten 3/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen an landesfürstlichen Steuern schuldigen 8 fl. 20 kr. gewilliget, und hiezu die drei Tagsatzungen, als: der 19. December l. J., 19. Jänner und 21. Februar l. J., jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn besagte Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Hypothekargläubiger und Kaufsiebhaber mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, daß die dießfälligen Citationsbedingnisse bei dieser Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden können.

Bezirks-Obrigkeit Freudenthal am 14. November 1831.

S. 1637. (2)

Nr. 811.

Edict.

Vor das vereinte Bezirks-Gericht zu Neudegg, als Abhandlungskirsanz, haben alle Jene, welche an den Nachlaß des am 26. August 1831 zu Stermeg ab intestato verstorbenen Franz Martinschütz aus welsch' immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen oder zu solchen etwas schulden, zu der auf den 3. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, bestimmten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung bei Vermeidung gesetzlicher Folgen zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Neudegg am 9. November 1831.

S. 1638. (2)

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Senofetsch, im Adelsberger Kreise wird hiemit kund gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Pagar von Senofetsch, nomine seines Eheweibes Maria, gegen Anton Pofchar von Senofetsch, in die Reassumirung der sekirten, auf den 5. September d. J. angeordnet gewesenen dritten Feilbietung gegenrischer, in der Gemeinde Senofetsch liegenden, gerichtlich auf 1534 fl. 55 kr. geschätzten 1/3 Hube sammt An- und Zugehör, wegen an Capital, Interessen und Unkosten noch schuldigen 115 fl. 26 kr. gewilliget, und zu diesem Ende die Tagsatzung auf den 28. November d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Anbange bestimmt, daß, falls diese Realität bei dieser reassumirten letzten Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte selbe sogleich unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage verhandigt werden, daß es ihnen frey stehe die Schätzung und Vicitationsbedingnisse in hierortiger Gerichtskanzley einzusehen oder hievon Abschriften zu erheben.

Bezirksgericht Senofetsch am 15. October 1831.

Z. 1639. (2) Nr. 1593.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Krupp wird hie mit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers Stephan Sepacher von Mötzing, in die Reassumirung der mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 6. Mai 1831 bewilligten, und dann festirten executiven Feilbietung der, dem Executen Joseph Nagao von Semitsch gehörigen, gerichtlich auf 1095 fl. N. N. geschätzten liegenden Güter, als: der dem Gute Smuck dienstbaren 14 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, der zur Pfarrgült Semitsch dienstbaren Hoffstall, sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, der im Pfarrberge gelegenen, auch zur Pfarrgült Semitsch bergrechtlichen zwei Weingärten pod Keudram und nad Keudram, und der dem Gute Semitsch unterthänigen, im Milcherberge gelegenen zwei Weingärten pod potam und nad potam, wegen aus dem Endurtheile vom 24. Juli 1829, schuldigen 232 fl. N. N. sammt Verzugszinsen, Klags- und Executionskosten gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den 31. October d. J., die zweite auf den 30. November d. J., und die dritte auf den 9. Jänner 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in Loco der Realitäten zu Semitsch mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden, selbe bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu alle Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse während den Amtsstunden täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte Krupp am 7. Septem-
ber 1831.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen; es wird sonach die zweite am 30. November 1831 abgehalten werden.

Z. 1632. (3) Nr. 809.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Joseph Schurbi zu Pichtenegg, als Cessionär des Johann Pototschnig von Lukoviz, in die Reassumirung der, mit hierortigem Edicte, ddo. 8. Juli 1823 ausgeschriebene, aber über gerichtliches Einverständnis des Executionsführers und des Schuldners Martin Piskar, ddo. 17. October 1823 suspendirten, auf den 17. October 1823 ausgeschriebenen dritten und letzten Feilbietung der, dem Martin Piskar zu Jauchen gehörigen, dem Grundbuchsamte der Pfarrgült Jauchen, Rect. Nr. 3 und 4 unterthänigen Subrealität-

ten, wegen schuldigen 315 fl. 46 kr., eigentlich über bereits bezahlte 140 fl. 3 kr. wegen dem noch ausstehenden Schuldrest c. s. c., gewilliget, und hiezu der 15. December d. J., Vormittags 9 Uhr, im Orte der Realitäten zu Jauchen mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls diese Realität bei dieser reassumirten dritten und letzten Feilbietung um den gerichtlichen Schätzungswertb von 1781 fl. nicht veräußert werden könnte, solche auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Hievon werden die Kaufs Liebhaber mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß die Vicitationsbedingnisse und die Realitäten-Schätzung hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 13. November 1831.

Z. 1625. (3) Nr. 496.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte der Staats Herrschaft Udeßberg wird bekannt gemacht: Es sey zu Folge Ansehens des Anton Sterle von Prem, die executive Feilbietung der, dem Johann Samso gehörigen, der Grundherrschaft Raunoch, sub Fol. 6, Rect. Zahl 17, unterthänigen, und auf 1995 fl. 30 kr. geschätzten Mahl- und Sägemühle am Retaslufe, wegen schuldigen 32 fl. 33 kr., bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 24. December 1831, 21. Jänner, und 18. Hornung 1832, im Orte der Realität Trüb von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange festgesetzt, daß in dem Falle, als die mit Pfandrechte belegte Realität bei der ersten und zweiten Vicitation um oder über den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu man die Kauflustigen mit dem Beisage einladet, daß die Vicitationsbedingnisse, Vortheile und Lasten der Realität täglich in der Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Udeßberg am 28. Juni 1831.

Z. 1636. (2)

A n z e i g e.

Franz Longhino aus Grätz, empfehl ich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und verehrungswürdigen Publicum gegenwärtigen Elisabethen-Markt mit einem gut sortirten Galanterie- und Nürnberger Waaren-Lager um die billigsten Preise. Seine Hütte ist in der ersten Reihe Nr. 8. Aushängschild zur Stadt Mailand.

Z. 1634. (2)

In der Grabischa, Vorstadt Nr. 4, im ersten Stocke rückwärts, ist ein überspieltes, wie auch ein ganz neues, sehr schönes Wiener Forte-Piano zu verkaufen.

3. 1631. (2)

A n z e i g e

der k. k. privil. Metallgeschirr = Fabriks = Niederlage in Laibach,

6 e i

Andreas Griesler,

im J. K. Pollak'schen Hause, der k. k. Hauptwache gegenüber.

Neuer Wäsch-, Bett- und Fußwärmer, und Apparate zum Verdampfen des Essigs in den Zimmern;



das Stück
2 fl. C. M. A

Budding-
Schüssel
1 fl. 14 kr.

das Stück 2 fl. C. M. B.

C.
das
Stück
à 40 fr.
C. M.

Die Wäsch- und Bettwärmer A. sind runde Gefäße aus Metallblech, von beiläufig zwei Wiener Maß Inhalt, und werden beim Gebrauche mit heißem Wasser gefüllt. Da sie mit einem gut passenden Stöpsel versehen sind, so erhalten sie die Hitze durch mehrere Stunden, und man kann daher bequem fortwährend Wäsche und Betten auswärmen.

Die Fußwärmer B. sind aus demselben Materiale in ovaler Form verfertigt, und haben, wie die Zeichnung zeigt, das Rohr zum Einfüllen des Wassers seitwärts. Sie lassen sich sowohl in Betten, wo sie am Fußhaupte so angelehnt werden, daß die Füllungsrohre aufwärts steht, als in Wägen unter Fußschämeln zur Erwärmung der Füße anbringen.

Die Essigverdämpfer C. bestehen aus einer Weingeistlampe und einem darüber zu stellenden Teller, in welchen der Essig gegeben wird. Durch die mittels der Lampe bewirkte Erwärmung verdunstet der Essig allmählig, und die Luft in den Zimmern wird auf diese Art schnell gereinigt. Auch lassen sich über dem Teller Taschentücher und andere Wäschstücke, Handschuhe etc. durchräuchern, so wie man auch, wenn man mehr Essig auf den Teller oder in eine Schale gibt, sich die Hände und andere Theile des Körpers warm damit einreiben kann.

Außerdem sind noch ebendasselbst runde und ovale Leibschüsseln mit Kranz à 3 fl. — Budding-Schüsseln (oder Pfannen) mit Rechaud à 1 fl. 14 kr. — Theebecher mit Rechaud à 42 fr. — Nachtgeschirre à 1 fl. 12 kr. und à 48 fr., so wie noch mehr dergleichen Geräthschaften von Metallblech zu den festgesetzten Preisen in C. M. zu haben.

Schließlich glaubt man noch bemerken zu müssen, daß die hier angeführten Wärme-Apparate nicht nur für Cholera-Zustände äußerst empfehlenswerth sind; sondern daß selbe auch in jeder Beziehung als unentbehrliche, für alle nur möglich vorkommende Krankheitsfälle, als höchst zweckmäßig und nothwendige Hausgeräthe zu betrachten und zu benützen seyen.

3. 1633. (3)

Johann Baptist Knabl

aus Grätz,

gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß er gegenwärtigen Markt mit einem wohl sortirten Lager von 4¼, 9¼, 5¼ breiten weißen Leinwänden besucht; nämlich: Kumburger Weben-, Haracher Weissgarn-, Oesterreicher Leder-, Teschner, böhmischen Schock-, Flachs- und Hausleinwänden. Dann hat er alle Gattungen gedruckter und gefärbter Leinwänden; Cannefaß und Kattun zum Futter für Kleidermacher, wie auch gestreifte böhmische, polnische und quadrillirte Cannefaße und Bettgratl; ferner 9¼, 4¼, 6¼, 7¼ und 8¼ breite weiße Kammertücher und Perkale, Tischzeuge und Tischgarnituren, als auch Tischplatten neuester Art; Hand-, Kaffe-, weiße und gefärbte Leinen- und Baumwoll-Sacktücher; von allen Sorten Barchent, als: silberfarben und weißen Futter-, Schwaben-, Gratl-, Damen-, Schnürl- und Piquee-Barchent, wie auch 5¼ breiten Damen-Unterrock-Barchent, nebst vielen andern Artikeln.

Er empfiehlt sich daher einem geneigten Zuspruch, indem er bei vorzüglich ausgesuchter guter Waare zu billigst festgesetzten Preisen verkauft.

Seine Niederlage befindet sich in der gemauerten Mütte N^{ro}. 2.